

RUNDSCHREIBEN Nr. 37/1994

Sachgebiet: Allgemeine Angelegenheiten

Inhalt: Weitergabe von Schreiben von außerschulischen Institutionen
an Schulsprecher und Klassensprecher

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Bezirksschulräte Tirols

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Schülervertreter, insbesondere Schulsprecher und Klassensprecher, Adressaten von Zusendungen verschiedener Art und verschiedenen Inhaltes geworden sind. Dazu wird festgestellt:

Bezüglich der Weitergabe von Postsendungen an die Schülervertreter wird zunächst an den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 16. Juli 1984, Zl. 37.130/57-19/84, welcher in Abschrift beiliegt, erinnert. Damit ist zunächst klargestellt, daß alle Postsendungen in der Regel an die Schülervertreter weiterzugeben sind.

Diese Weitergabe bedeutet aber nun nicht, daß die Schülervertreter ohne weiteres den an sie in solchen Postsendungen gerichteten Aufforderungen, Ersuchen, Empfehlungen und dgl. nachzukommen haben bzw. nachkommen dürfen. Dies ergibt sich zunächst auch ohne Zweifel aus dem oben erwähnten Rundschreiben, mit dem unmißverständlich die Schülervertreter zu einer kritischen Prüfung aufgefordert werden und an ihre Verpflichtung erinnert werden, daß eine unstatthafte, mit den Aufgaben der Schule unvereinbare Einflußnahme auf die Schüler - politisch-agitatorischer, kommerzieller oder anderer Art - hintangehalten wird. Dabei ist davon auszugehen, daß die Aufgaben der Schülermitverwaltung in den §§ 58 ff. des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974, taxativ aufgezählt sind. Besonders zu erwähnen ist dabei, daß Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3 leg. cit) der Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegen.

Wesentlich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Aktionen außerschulischer Einrichtungen ist jedoch die Bestimmung des § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, wonach jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich verboten ist. Unter dem Begriff „Werbung“ wird hier nicht nur Werbung für wirtschaftliche Zwecke, sondern auch parteipolitische Werbung und Werbung für außerhalb der Aufgaben der Österreichischen Schule gelegene Interessen verstanden. Es ist also ein sehr strenger Maßstab bei der Beurteilung anzuwenden. Sollten sich bei der Beurteilung Zweifel ergeben, steht der Landesschulrat für Tirol gerne für eine entsprechende Auskunft zur Verfügung (der Landesschulratsdirektor, die einzelnen Landesschulinspektoren, die juristischen Mitarbeiter).

Nach diesen strengen Kriterien fallen daher z. B. das „Jugendbegehren für Arbeit und Umwelt“, die Aktion „Schulabschlußgeschenk“ durch die Creditanstalt, aber auch unter bestimmten Voraussetzungen die Aktion „Klassenfotos“ - dann, wenn sie mit der Werbung für ein ganz bestimmtes Geldinstitut verbunden ist -, unter das Werbeverbot an Schulen.

Es kann natürlich einem Schulsprecher (Klassensprecher) oder einem Schüler nicht verwehrt werden, wenn er in seiner Freizeit und nicht auf der Schulliegenschaft im Sinne der oben erwähnten Aktionen tätig wird, sei es durch Sammeln von Unterschriften, Teilnahme an Veranstaltungen oder Übermittlung von Listen.

Nicht zulässig ist jedoch die Übermittlung von Schülerlisten an Geldinstitute und Reisebüros direkt durch die Direktionen.

Unberührt von diesen Ausführungen bleibt naturgemäß die Behandlung bestimmter Probleme (z.B. Natur- und Umweltschutzprobleme) im Rahmen der jeweils geltenden Lehrpläne durch den zuständigen Lehrer im Unterricht. Darüber hinaus werden auch Aktionen, die vom Schulgemeinschaftsausschuß getragen werden, durch diesen Erlaß nicht berührt.

1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

Abschrift

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl.: 37.130/57-19/84

*An die
Landesschulräte*

*An die
Direktionen der
Zentralehranstalten*

Betrifft: Postsendung an die Schülervetreter - Weitergabe

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt die Tatsache, daß Schülervetreter, insbesondere Schulsprecher, in letzter Zeit vermehrt zu Adressaten von Zusendungen verschiedener Art und Inhalts geworden sind, zum Anlaß, um grundsätzlich klarzustellen:

Zusendungen an Schülervetreter sind umgehend ungeöffnet an diese weiterzugeben, wenn die Empfänger eindeutig bestimmbar sind. Eine solche Eindeutigkeit liegt auch dann vor, wenn die Zusendung ohne Namensnennung erfolgt und nur die Funktion angeführt wird (Beispiel: „An den Schulsprecher der Schule XY“). Die erforderliche Eindeutlichkeit wird in der Regel auch dann als gegeben zu erachten sein, wenn die Adressierung „zu Händen“ des Schülervetreters erfolgt (Beispiel: „An die Direktion der Schule XY, zu Händen des Schulsprechers“).

Läßt sich der vom Absender einer Postsendung beabsichtigte Empfänger nicht eindeutig bestimmen, so wird den Schulleitungen empfohlen, die betreffende Sendung im Einvernehmen mit dem Schulsprecher mit diesem gemeinsam zu öffnen. Eine solche Vorgangsweise wird vor allem dann angebracht sein, wenn von vornherein der konkrete Verdacht eines Mißbrauches der Postsendung besteht.

Die Schülervetreter werden in diesem Zusammenhang aufgefordert, sich ihrer Verantwortung als Organe der Schule bewußt zu sein. Sie haben damit die Verpflichtung, daran mitzuwirken, daß eine unstatthafte, mit den Aufgaben der Schule unvereinbare Einflußnahme auf die Schüler - politisch-agitatorischer, kommerzieller oder anderer Art - hintangehalten wird. Es wird daher als selbstverständlich erachtet, daß die Schülervetreter alle Zusendungen, die an sie gelangen, stets einer kritischen Prüfung unterziehen, und es wird den Schülervetrettern empfohlen, in allen Zweifelsfällen sich von Personen ihres Vertrauens beraten zu lassen. Insbesondere sollen bei zweifelhaften Zusendungen Lehrer oder die Schuldirektionen verständigt werden, damit erforderlichenfalls unverzüglich entsprechende Maßnahmen - Aufklärung, Information, Meldung an die übergeordnete schulbehördliche Instanz etc. - ergriffen werden können.

Wien, am 16. Juli 1984
Für den Bundesminister
Dr. Rettinger